



Wissenswertes rund um Einstellungen in den Schuldienst

Arbeitsvertrag

Wenn eine Schulleiterin / ein Schulleiter Sie für eine Einstellung an seiner Schule auswählt und die Zustimmung der Beschäftigtenvertretungen vorliegt, erhalten Sie von der Zentralen Bewerbungsstelle eine Einstellungszusage per E-Mail mit weiterführenden Informationen. Der Einstellungsvorgang wird unmittelbar danach an die zuständige Personalstelle weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine Einladung zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, soweit Sie **tarifbeschäftigt** werden.

Bitte planen Sie zwischen der Auswahlentscheidung durch die Schulleitung und dem Vertragsschluss ungefähr 6-8 Wochen ein, weil in der Zwischenzeit diverse Bereiche an Ihrer Einstellung arbeiten. Insbesondere haben die Beschäftigtenvertretungen Beteiligungsfristen, auch wenn sie sich bemühen, diese nicht auszuschöpfen.

Wenn für Sie als Lehrkraft eine **Verbeamtung** vorgesehen ist, sind weitere Erfordernisse, die Zeit in Anspruch nehmen, zusätzlich einzuplanen. Hier ist insbesondere die Untersuchung durch den ärztlichen Dienst und die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses unabdingbar.

Arbeitszeit

Bei unbefristeten Einstellungen wird Ihnen grundsätzlich eine Vollzeitstelle angeboten. Sie können (in der Regel schuljahresweise) auch in Teilzeit arbeiten. Dazu bedarf es eines gesonderten Antrages bei Ihrer Schulleitung. Diese wird Sie entsprechend beraten. (Im Quereinstieg bestehen aufgrund der Ausbildungsverpflichtungen Grenzen für die Teilzeitwahl.)

Aufgaben

Eine **Betreuerin / ein Betreuer** unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die einen besonderen Bedarf an ergänzender Hilfe und Pflege haben.

Eine **Erzieherin / ein Erzieher** unterstützt den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler und betreut diese im Rahmen des Ganztagsangebotes der Schule.

Die **Lehrkraft** gestaltet ihren Unterricht eigenverantwortlich und fördert das eigenständige Lernen der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 67 SchulG).

Eine **Pädagogische Unterrichtshilfe** unterrichtet kleine Gruppen von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in enger Kooperation mit einer Lehrkraft.

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen aktiv die Erziehungs- und Bildungsarbeit und die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität (vgl. SchulG Teil VI – Schulverfassung).

Beschäftigtenvertretungen

In jeder Region stehen der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen, die Frauenvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung zur Beratung zur Verfügung.

Eignung

Eine Einstellung setzt die fachliche Eignung für die angestrebte Tätigkeit entsprechend den Anforderungsprofilen (bei Lehrkräften auch das abschließende Bestehen der Staatsprüfung; bei der Einstellung von Quereinsteigenden ist die Verpflichtung zur Teilnahme an qualifizierenden Maßnahmen Bestandteil des Arbeitsvertrages) sowie die persönliche Eignung (Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses, keine anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahren, Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) voraus. Zur persönlichen Eignung gehört für alle Personen ab dem Geburtsjahr 1971 ebenfalls der Nachweis zum Masernschutz. Dieser muss vor Vertragsschluss erbracht werden.

Eingruppierung

Die abschließende Eingruppierung erfolgt durch die Personalstelle. Die Beschäftigtenvertretungen werden daran beteiligt. Für Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, unabhängig von der Anrechnung einschlägiger Tätigkeitszeiten, unter bestimmten Bedingungen auch förderliche Zeiten anrechnen zu lassen. Die Prüfung und Beantragung von förderlichen Zeiten obliegt allein der Schulleitung und wird von dort bei Vorliegen aller Voraussetzungen vor Vertragsabschluss bestätigt.

Fortbildung

Regelmäßige Fortbildung gehört zu den Dienstpflichten des pädagogischen Personals. Näheres ist in der Lehrkräftefortbildungsverordnung (FBLVO) geregelt.

Führungszeugnis

Das „Erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Dienstbehörde“ ist von Ihnen bei Ihrer zuständigen Meldestelle bzw. bei einem der Bürgerämter zu beantragen. Entstehende Kosten für die Beantragung werden nicht erstattet. Die Voraussetzungen (berufliche Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Personen) des § 30a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) für die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses sind erfüllt.

Neutralitätsgebot

Das Land Berlin ist zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen des Landes Berlin müssen sich deshalb in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.

Personalstelle

Die Zuständigkeit für Sie richtet sich nach dem Bezirk, in dem sich Ihre Stammschule befindet. Für Lehrkräfte, die sich noch in der Ausbildung befinden, ist zunächst eine zentrale Serviceeinheit der Personalstelle zuständig. Alle unbefristeten Einstellungen werden bezirksübergreifend bearbeitet.

Weitere Informationen zu Ansprechpersonen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/personalverwaltung/> .

Dort finden Sie unter dem Stichwort Formulare auch die für die Einstellung notwendigen Unterlagen.

Probezeit

Die tarifliche Probezeit beträgt 6 Monate. Bei einer Verbeamtung erfolgt diese zunächst für eine Probezeit von 3 Jahren.

Schulleitung

Die Schulleiterin / der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule und ist im Rahmen ihrer / seiner Verwaltungsaufgaben weisungsbefugt. Sie / er wirkt insbesondere auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hin und berät die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr / ihm sind Aufgaben der / des Dienstvorgesetzten übertragen worden (vgl. § 69 Abs. 6 SchulG).

Verbeamtung

Neu eingestellten Lehrkräften, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ebenso wie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, wird eine Verbeamtung angeboten.

Bereits in anderen Bundesländern verbeamtete Lehrkräfte werden im Rahmen der Versetzung übernommen. Bei Dienstkräften, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist für die Versetzung zusätzlich die Zustimmung der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.